

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Arbeiten im Fernwärme-/Kältenetz

Grundlagen

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind für die Ausführung der Arbeiten einschlägige Normen und technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Es gelten insbesondere:

- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18299 ff
- Merkblatt der DREWAG „Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“
- AGFW-Arbeitsblätter FW 401 ff, die DIN EN 253, DIN EN 448, DIN EN 488, DIN EN 489, DIN EN 13941, DIN EN 14419, DIN EN 13480 sowie die Werknormen der DREWAG
- Arbeits- und Merkblätter von AGFW, DVS-, VdTÜV, TÜV und/oder Technische Regeln nach TRBS, TRGS u. ä.
- Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte (DGRL)
- Satzung der jeweiligen Kommune zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen; Merkblatt zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen des Leistungsverzeichnisses sind, soweit nicht anders vereinbart, alle in den Leistungspositionen beschriebenen Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Vorbemerkungen abgegolten. Besondere Erschwernisse auf Grund örtlicher Besonderheiten (extreme Hanglagen, Pilgerschrittverfahren, Unzugänglichkeit) sind vor Beginn der Baudurchführung anzuzeigen und eine Vergütung zu vereinbaren.

Bauvorbereitung/Baubeginn

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer (AN) durch den Auftraggeber (AG) in die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen zu lassen. Bei Erfordernis ist eine gemeinsame Trassenbegehung vorzunehmen. Es sind durch den AN erkennbare Schäden an Bauwerken, Anlagen und Einrichtungen in Form einer Beweissicherung in geeigneter Weise festzuhalten. Darüber hinaus ist ein Begehungsprotokoll mit allen Feststellungen und Festlegungen zu erstellen. Die Unterlagen sind dem AG vor Baubeginn zu übergeben.

Der AN hat dem AG umgehend nach Auftragserteilung - spätestens jedoch zu Baubeginn – einen verbindlichen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen und diesen nach Erfordernis fortzuschreiben. Die Verpflichtung kann entfallen, wenn der AG auf die Erstellung des Ablaufplans verzichtet.

Zufahrten, Lager- und Stellplätze sowie Strom- und Wasseranschlüsse hat der AN herzustellen und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die nachweisbaren Anschlusskosten werden unter Vorlage der Originalrechnung vergütet.

Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der Eigentümer und nach Einholen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen begonnen werden.

Der AN übernimmt für den Baubereich die Koordinierungspflicht auch für vom AG beauftragte oder betroffene Dritte, einzubeziehende Behörden, TÖB und Medienträger.

Betroffene Anlieger sind rechtzeitig vor Baubeginn durch den AN entsprechend der Vorgaben des AG zu unterrichten. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist während der Bauarbeiten zu sichern. Notwendige Versorgungsunterbrechungen sind dem AG und den Anschlussnutzern rechtzeitig anzuzeigen und auf ein Minimum zu beschränken.

Netzabstellungen sind mind. 10 Tage im Voraus zu vereinbaren, bei umfangreichen Baumaßnahmen sind notwendige Abstellungen/Schalhandlungen des AG bereits im Ablaufplan zu benennen.

Bei getrennter Vergabe der Tiefbauarbeiten und der Rohrverlegungsarbeiten ist die zügige Abwicklung der Arbeiten der einzelnen Firmen ohne Unterbrechung erforderlich.

Die Übernahme der für die Rohrverlegung vorbereiteten Rohrgräben (einschließlich der Sandsohle) und Baugruben sowie die Freigabe zur Verfüllung nach erfolgter Einmessung sind schriftlich zu dokumentieren. Von der Übernahme bis zur Freigabe zur Verfüllung obliegt die Reinhaltung der betroffenen Rohrgräben und Baugruben dem AN Rohrbau.

Auf Verlangen des AG sind beigestellte Planen zur Baustellenkennzeichnung durch den AN fachgerecht anzubringen. Diese werden dem AN vor Baubeginn übergeben. Die Planen sind sorgfältig zu behandeln und zur Wiederverwendung einzulagern. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Gebühren

Gebühren werden auf Nachweis ohne Zulagen vergütet, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht bereits bereitgestellt wurden oder in den Ausschreibungsunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind. Der Aufwand für die Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren. Zusätzliche Gebühren (z. B. Verlängerung VAO und Sondernutzungen) können nur dann berechnet werden, wenn der AG dafür die Ursache gesetzt hat.

Arbeitsanweisungen und Bauüberwachung

Der AG benennt einen Bauüberwacher / Baubeauftragten. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch den Einsatz dieser Bauüberwachung des AG nicht berührt.

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist dem AG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten AK, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle u. sonstige wichtige Vorkommnisse
- Nachweis der Kontrolle der Verkehrssicherung

Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und den angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen, das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie das Aufstellen, Unterhalten und der Abbau der behördlich / gesetzlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN sofern vom AG nicht ausdrücklich anders angeordnet. Die durchgeführten Kontrollen der Verkehrssicherung sind im Bautagebuch zu dokumentieren.

Der AN hat die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen, notwendige Anzeigepflichten wahrzunehmen und diese umgehend, spätestens jedoch zum Baubeginn dem AG zu übergeben.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrechtzuerhalten. Die Absicherung des Lagerplatzes / Baustellenlagers ist Leistung des AN (Bestandteil der Baustelleneinrichtung).

Die Baustellenordnung und der Notfallplan sind auf der Baustelle sichtbar auszuhängen, bei Baustellen ohne BE sind sie zusammen mit dem Bautagebuch auf der Baustelle vorzuhalten.

Schutz vorhandener Anlagen

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Schäden, Störungen oder Unfälle sind vom AN unverzüglich dem AG sowie dem betroffenen Rechtsträger mitzuteilen. Maßnahmen zur Störungs- und Schadensbeseitigung sind vom AN umgehend einzuleiten.

Werden im Zuge der Auftragserfüllung durch den AN Sicherheits-, Schutz- oder Warnanlagen entfernt oder außer Betrieb genommen, so sind bauzeitlich gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen. Der Ausgangszustand ist schnellstmöglich wieder herzustellen.

Technische Einrichtungen von Versorgungsanlagen müssen während der Ausführung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.

Qualifikation von Herstellern und Lieferanten von Überwachungs- und Fehlerortungssystemen

Für die Qualitätssicherung der Hersteller/Lieferanten sind (normativ) Anhang F der DIN EN 14419 und FW 401-8 verbindlich.

Qualifikation des Muffenmontageunternehmens und des Muffenmonteurs

Fachbetrieb für Muffenmontagen an Fernwärmeleitungen mit Zertifizierung nach AGFW FW 605. Es ist i.d.R. der Muffenmonteur des vorgeschriebenen Rohrlieferanten einzusetzen. Dem AN obliegt der Abruf und die Koordinierung des Einsatzes des Muffenmonteurs. Dieser muss über die Prüfbescheinigung nach AGFW FW 603, Prüfbescheinigung nach DVS 2212-4 verfügen. Dem AN obliegt es zu kontrollieren, dass nur entsprechend qualifiziertes Personal auf der Baustelle zum Einsatz kommt. Er ist jedoch berechtigt auch eigenes, ausgebildetes und zugelassenes Muffenmonteurspersonal einzusetzen.

Qualifikationen für die Durchführung von Bauwerkssanierungen

Der eingesetzte Fachbetrieb muss nach Auftragsinhalt die notwendige Fachkunde durch Vorlage der Befähigungsnachweise, insb. den KMB-/ SIVV-/ Düsenführerschein für das eingesetzte Personal nachweisen.

Gefahrstoffe

Chemikalien, Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, in denen chemische Stoffe enthalten sind müssen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006“ (REACH - Verordnung) bewertet sein. Dieses ist durch den Lieferanten dem AG mit einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt nach REACH-Verordnung EG 1907/2006 nachzuweisen. Für Stoffe, für die kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist, müssen Informationen für einen sicheren Umgang bereitgestellt werden.

Eine Beurteilung nach TRGS 400 ist durch dem AN vorzunehmen. Dem AN obliegt die Kontrolle über das Vorliegen der Datenblätter sowie der Beurteilungen auf der Baustelle.

Ausführung der Rohrbauarbeiten

Material

Rohre und Rohrleitungsteile werden, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung enthalten ist, vom durch den AG benannten Lieferanten bezogen. Die durch den AG mit dem Lieferanten vereinbarten EP sind bindend.

Bei Übernahme hat der AN das gelieferte Material hinsichtlich Menge, Güte und Beschaffenheit zu überprüfen. Die Materialnachweise sind vom Lieferanten zu übernehmen und der anzufertigenden Dokumentation beizufügen.

Materialbeistellung durch den AG

Einzelne Materialien wie Armaturen / Straßenkappen und Kleinschächte werden in der Regel beigelegt und an den Werkhof des AN (Lagertour) bzw. auf die Baustelle geliefert. Ausgenommen sind Hilfsmaterialien u. a. für Druckproben, Installationsmaterial sowie Ziffern, Zeichen, Buchstaben, Leerfelder, Befestigungsmittel etc. für die Beschilderung. Kann die Materialübergabe wegen Abwesenheit des AN nicht erfolgen, so werden die Kosten des Rücktransportes und die nochmalige Anlieferung berechnet.

Sämtliche erhaltenen Materialien sind vom AN hinsichtlich Menge, Güte und Beschaffenheit zu überprüfen und auf den Warenbegleit- / Lieferscheinen schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer übernimmt für das beigelegte Material zwischen der Übergabestelle und dem Einbauort den An- und Rücktransport.

Sofern keine Materiallieferung durch den AG frei Baustelle bzw. Werkhof des AN erfolgt, wird dieses ab Lager des AG beigelegt. Alle im Rahmen einer Lieferung mit ausgegebenen Gitterboxen, Flachpaletten sowie sonstige Transportbehälter sind Eigentum des AG und somit rückgabepflichtig. Notwendige vom AG angeordnete Materialtransporte können über das LV Stundenlohnarbeiten Gerätesätzen mit den entsprechenden Positionen vergütet werden.

Materialabruf und Materialanlieferung DREWAG

Grundlage für den Materialabruf ist die vorhabensbezogene Materialliste des AG. Die Anlieferung auf den Werkhof des AN/die Baustelle erfolgt i.d.R. mit der Lagertour entsprechend DREWAG/ENSO Tourenplan. Der AN hat das Material mindestens 5 Werkzeuge vor der genannten Terminierung/Lagertour bei der Fachgruppe Materialdisposition anzufordern.

Kontakt Materialdisposition:

Fax: (03 51) Nr. 4 68 73 33

E-Mail-Adresse: Disposition@enso.de

Empfohlen ist dafür eine Kopie der Materialliste.

Grundsätzlich ist das Material für ein Vorhaben komplett abzurufen. Bei umfangreichen Bauvorhaben mit zeitlich getrennten Abschnitten oder fehlenden Flächen für die Materiallagerung können Teilabrufe vereinbart werden. Teilabrufe sind in jedem Fall durch den AN mit dem zuständigen Bauüberwacher / Baubeauftragten abzustimmen und bestätigen zu lassen.

Der AN hat die Übernahme/Übergabe zu sichern und beim Ent- bzw. Beladen Hilfe zu leisten.

Materiallagerung und -transport auf der Baustelle

Be- und Entladearbeiten von Rohren sind unter Aufsicht des AN durchzuführen, bei der die sachgemäße Behandlung der Rohre zu überwachen ist. Der AN hat geeignetes Personal für die Übernahme/Übergabe am Anlieferort zur Verfügung zu stellen. Beim Ent- bzw. Beladen sowie Einweisen des LKW ist nach vorheriger Abstimmung vom AN Unterstützung zu leisten.

Die Rohre dürfen beim Bewegen nicht aneinander schlagen. Das Absetzen auf Steinen, Werkzeugen usw. sowie das freie Abrollenlassen von Rohren sind zu vermeiden.

Der AN ist verpflichtet für Materiallieferungen einen geeigneten und befahrbaren Lagerplatz mit entsprechender Zufahrt und ausreichender Fläche einschl. der Aufstellflächen für Entladearbeiten zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum wo der AN zusätzlich für entsprechende Sicherungsmaßnahmen (ggf. Verkehrsrechtliche AO) zu sorgen hat.

Für die Lagerung von Langgut ist der AN verpflichtet geeignete Lagerbohlen (Kunststoff oder Holz) in ausreichender Stückzahl vorzuhalten und auszulegen. Müssen die Rohre übereinander gelagert werden, so sind die Rohrlagen durch Kanthölzer oder Bohlen mit abgehobelten Kanten oder Gleichwertiges zu trennen. Beschädigungen sind durch Abpolstern an den Auflagestellen, bzw. Festzurren gegen Lageveränderungen, vorzubeugen. Bei kalter Witterung ist wegen der Sprödigkeit des Rohrmaterials besondere Vorsicht geboten.

Die Rohre sind so zu lagern, dass Fremdstoffe nicht in die Rohre gelangen können und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Außer für Rohrmaterial ist die Materiallagerung im Baucontainer vorzusehen.

Fehlerhafte oder beschädigte Materialien dürfen in keinem Fall eingebaut werden. Schäden sind vor der Beseitigung mit dem AG zu bewerten und zu beseitigen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die sich durch Verwendung fehlerhafter oder beschädigter Materialien ergeben sowie für Materialverlust. Vor dem Absenken in den Rohrgraben ist nochmals der Zustand der Rohre zu kontrollieren. Werden schadhafte Teile eingebaut, so gehen Ersatzlieferungen und Aufwendungen für den Aus- und Einbau zu Lasten des AN.

Mit Übergabe/Übernahme geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf den AN über.

Materiallieferungen durch den Auftragnehmer

Der AN weist entsprechend der Anforderung durch den AG für die zu liefernden Materialien die Ursprungsquelle in der geforderten Form wie Zertifikate, Lieferscheine, Abnahmeprüfzeugnis u.dgl. sowie die Lieferantenrechnung nach.

Materialrückgaben

Nichtverbautes, *beigestelltes* Lagermaterial ist an den AG unter Vorlage eines vom Bauüberwacher/Baubegleiter bestätigten Materialrückgabebeleges zurückzuführen. Lager stimmt den Rücktransport mit dem AN ab.

Das rückgeführte Material muss in einem verwendbaren, sauberen Zustand sein.

Schweißarbeiten

Die Schweißarbeiten müssen in jedem Fall den anerkannten Regeln der Technik gemäß Vorgaben der Werknorm FW1 und der Auswahl nach Leistungsverzeichnis entsprechen. Die Prüfung der Nähte ist nach dieser Regel durchzuführen, die terminliche Abstimmung zum Einsatz der vom AG benannten Prüfer obliegt dem AN.

Der AN darf für Arbeiten des AG nur Schweißer einsetzen, die ihre Eignung durch Prüfungen gemäß DVGW AB GW 330 für Kunststoff-Schweißungen und EN 287-1 für Stahlschweißungen nachgewiesen haben. Zusätzlich haben die eingesetzten Schweißer durch Vorschweißungen beim AG eine entsprechende Referenz zu hinterlegen und müssen über eine gültige Schweißernummer der DREWAG verfügen.

Die Schweißnahtnummern müssen in allen Verlegeskizzen und Abnahmeprotokollen angegeben werden. Der AN hat den prüfbaren Nachweis darüber zu führen, welche Naht von welchem Schweißer hergestellt worden ist (Kennzeichnung der Nähte). Die Arbeiten der Schweißer sind durch solche Aufsichtskräfte des AN zu überwachen, die in der Lage sind, alle zur Ausführung einer sachgemäßen Schweißarbeit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die gütegerechte Ausführung zu beurteilen.

Der AN stimmt sich mit dem benannten Prüfer zu den Terminen der Prüfung ab, übernimmt die Originalprotokolle und fügt diese der Dokumentation bei. Der AG erhält mit der Abrechnung des Prüfers zeitnah zur durchgeführten Prüfung das Duplikat des Prüfprotokolls zur Kenntnisnahme.

Prüfung der Schweißnähte

Der Umfang der Prüfungen erfolgt nach Werknorm. Das Ergebnis der Prüfungen bewertet das vom AG beauftragte Unternehmen bzw. die Aufsicht des AG. Die Prüfung von beanstandeten und der nachgebesserten Nähte sowie die wegen des Prüfergebnisses zusätzlich durchgeführten Prüfungen gehen zu Lasten des AN. Jede Nachbesserung ist vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei der Prüfung der Schweißnähte eine Naht beanstandet, können sämtliche Nähte des betreffenden Schweißers in der jeweiligen Baumaßnahme überprüft werden.

Für die Druck- und Dichtheitsproben gelten die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien. Die Abnahme der Druck- und Dichtheitsproben erfolgt durch den AG bzw. durch einen vom AG beauftragten Sachverständigen.

Muffenmontagearbeiten

Sämtliche Materialien und Produkte für die Muffenmontage sind trocken, frostfrei, vor direkter Sonneneinstrahlung und vor dem Zugriff Dritter geschützt zu lagern. Insbesondere ist bei Schaumkomponenten eine freie Materiallagerung auf der Baustelle nicht gestattet. Entsprechende Verwahrungsmaßnahmen sind mit der ausführenden Muffenmontagefirma abzustimmen.

Der AG behält sich vor, eine Muffe vor Montagebeginn zur Probe herstellen und prüfen zu lassen.

Die Dichtigkeit für Schrumpf- und Schweißmuffen ist durch eine Luftdruckprobe mit 0,3 bar, Prüfzeit ca. 3 Minuten und Abseifen gemäß AGFW-Merkblatt 602 nachzuweisen.

Auf dem PE-Muffenrohr sind die Prüfnummer (Prägestempel) der Muffe sowie der Name des Muffenmonteurs dauerhaft anzubringen. Die KMR - Rohre sind auf dem PE Mantelrohr analog zur EN 253 und FW 401, Teil 3 dauerhaft zu kennzeichnen (Hersteller, Typ, PE-Material, MFRIndex, EN 489).

Für jede Muffe ist ein Prüfprotokoll bei der Montage zu erstellen, auf der Baustelle vorzuhalten und mit der Dokumentation vorzulegen.

Fehlerortungssystem

Gemäß den Werknormen des AG ist eine Kalt- und je eine Warmmessung bei Inbetriebnahme und ca. 4 Wochen nach der Inbetriebnahme durchzuführen und in dem Messprotokoll zu dokumentieren.

Die Kaltmessung obliegt der Eigenüberwachung des AN, dieser hat den AG zur Durchführung einzuladen und die Messprotokolle zur Inbetriebnahme vorzulegen, diese werden Bestandteil der Dokumentation.

Die Warmmessung wird durch den AG selbst ausgeführt und gilt bei erfolgreicher Durchführung als Abnahmebescheinigung für das Überwachungssystem. Der AN erhält ein Protokoll für seine Unterlagen.

Rohrstatik

Durch den Rohrlieferanten wird die Rohrstatik für den Teil KMR erstellt/überprüft. Mit der Dokumentation ist die revidierte Rohrstatik bzw. die Bestätigung der Verlegung gemäß Planungsstatik zu übergeben. Notwendige Berechnungen weiterer Leitungsabschnitte (kanalverlegt, Gebäude etc.) sind nach den Festlegungen des LV auszuführen.

Dem AN obliegt die Bestätigung der Verlegung nach Planungsunterlagen z. B. als Revision auf dem Verlegeplan des KMR-Lieferanten. Bei Änderungen der Planung in der Bauphase ist der AN für die Organisation und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich.

Für die Vorwärmung hat der AN die Nachweise entsprechend Planungsvorgaben zu erbringen.

Für selbst gewählte Materialien, wie Lager und Befestigungen sowie Tragkonstruktionen, Leitungen in Bauwerken und Gebäuden (Statik durch AN), sind die Nachweise zu den Planungsvorgaben zu erbringen und der Enddokumentation beizufügen.

Bauwerke in FW-Netzen

Maßgebliche Vorschrift für die Herstellung und Ertüchtigung von Bauwerken im Fernwärmenetz des AG ist die Werknorm FW 5 in aktueller Fassung.

Teilweise werden vom AG Leistungsbestandteile (z. B. Materialbeistellung, Prüfung von Unterlagen, Entsorgung von Abfällen, Vermessung u. w.) für die Herstellung von Bauwerken selbst erbracht. Der AN hat diese mit seinen Leistungen zu koordinieren und seinen Bauablaufplan entsprechend anzupassen. Welche Leistungen vom AN zu erbringen sind und welche Anteile vom AG beigestellt werden, ist in den jeweiligen Leistungspositionen beschrieben.

Demontagen

Alle Demontagepositionen beinhalten das Zerlegen in und Abtransportieren in entsorg- bzw. verwertbaren Teilen. Über die Wiederverwendung bzw. Bereitstellung zur Wiederverwendung von Anlagen/-Teilen entscheidet der AG. Nicht zur Wiederverwendung vorgesehene und nicht besonders überwachungsbedürftige Ausbaumaterialien gehen in das Eigentum des AN über und sind von diesem einer Verwertung zuzuführen. Erlöse aus der Verschrottung sind in die Einheitspreise der Demontagepositionen einzukalkulieren. Notwendige Transporte der Ausbaustoffe sind mit den Demontagepositionen abgegolten.

Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der Auftragnehmer hat neben der „Richtlinie zum Umgang mit künstlichen Mineralfasern und asbesthaltigen Baumaterialien innerhalb von Baumaßnahmen“ die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Deponieverordnung, der Altölverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Gefahrstoffverordnung Straße zu erfüllen.

Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen. Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger. Bei Arbeiten in Wohngebieten sind zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes lärmgeminderte Geräte zu verwenden.

Abfälle sind umweltgerecht zu verwerten. Bei kontaminierten oder sonstigen besonders zu entsorgenden Ausbaustoffen (gefährlicher Abfall) ist der Entsorgungsweg über den Beauftragten des AG abzustimmen. Der AG stellt die Behältnisse zur Übernahme und übernimmt die Entsorgungs- und Transportkosten direkt. Ausbau und Ladeleistungen obliegen dem AN und sind in den Vergütungen für Demontagepositionen enthalten.

Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Abfälle und Reststoffe sowie demontierten Anlagen und Anlagenteile einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den Vorgaben des AG zuzuführen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist dem Abfallbeauftragten des AG mind. 5 Tage im Voraus anzumelden. Durch diesen wird die Entsorgung zur Entsorgungsanlage koordiniert. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger.

Bei unsachgemäßem Verbringen von Abfällen durch den AN, sind alle damit zusammenhängenden Folgekosten (Rücktransporte, evtl. Schadensbeseitigung, Umweltschutzauflagen und dergleichen) durch diesen zu tragen.

Einmessung

Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Einmessung errichteter Anlagen durch den AG. Eingemessen wird bei offenem Rohr- oder Kabelgraben. Die Abforderung zur Einmessung ist vom AN beim Bauüberwacher/Baubeauftragten des AG bzw. dem vom AG beauftragten Vermessungsunternehmen eigenständig zu veranlassen und hat mindestens 2 Werktage im Voraus zu erfolgen. Erfolgt die Abforderung nicht oder nachdem Gräben und Gruben bereits verfüllt sind, hat der AN auf eigene Kosten die Gräben zur Einmessung der Anlage wieder zu öffnen und verfüllen zu lassen.

Bei Ausbau von Leitungsabschnitten sind die Kappungs- / Trennstellen zum verbleibenden Bestand ebenfalls einzumessen.

Dem Vermesser sind die notwendigen Informationen zur verlegten Leitung (Material, Armaturen etc.) zu übergeben. Die Einmessunterlagen sind durch den AN innerhalb von 10 Tagen nach Inbetriebnahme/Fertigstellung bzw. Übergabe der Einmesspläne zusammen mit den Sachdaten (Armaturenliste, Isometrie oder Grundrisszeichnung im Bauwerk oder Gebäude verlegter Abschnitte, revidierte Isometrie Grabenverlegung) sowie der revidierten Verlege- und Schleifenpläne unter Nutzung der Zuarbeiten des Rohrlieferanten an den AG zu übergeben. Zur Inbetriebnahme sind mindestens handrevidierte Pläne vorzulegen.

Fertigstellung und Abnahmepflicht

Der AN hat sein Abnahmeverlangen rechtzeitig dem AG anzuzeigen. Die Abnahme durch den AG erfolgt grundsätzlich erst nach mangelfreier Abnahme durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Abnahme ganz oder teilweise erforderlich ist.

Der AN hat zur Abnahme die Bestätigungen betroffener Eigentümer über die mangelfreie Ausführung vorzulegen (Freistellungserklärung).

Die Abnahme des Überwachungssystems erfolgt nach Warmmessung. Diese erfolgt durch den AG innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Leitung selbst.

Dokumentation

Vor der Abnahme hat der AN die Dokumentation nach vorgegebener Gliederung zur Freigabe beim AG einzureichen. Sofern erforderlich, sind die Anforderungen der Fernwärme einschließlich der weitergehenden Regelungen der DIN EN 13840 für Anlagen nach DGRL zu berücksichtigen. Über die fachspezifischen Inhalte hinaus sind generell zu übergeben:

- Freistellungserklärung von Betroffenen
- Lieferscheine/Zertifikate für durch den AN geliefertes Material zum Nachweis der Güteforderungen
- Prüfprotokolle (sofern zutreffend: z. B. Tragfähigkeitsprüfung, Auszugsprotokolle)
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- Entsorgungsnachweise
- Bautagebuch
- Beweissicherung des Zustandes vor Baubeginn
- Dokumentation ausgebauter Anlagen / Leitungsabschnitte mind. durch Lageplaneintrag / Foto
- Fotodokumentation der Baudurchführung

Aufmaß und Abrechnung

Aufmaße werden von AN und AG nach Möglichkeit gemeinsam entsprechend dem Fortgang der Leistungen erstellt. Die Arbeitsleistungen sind vom AN in Skizzen so festzuhalten, dass Art, Umfang und Örtlichkeit der Leistung zu ersehen sind.

Die Leistungserfassung erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben des AG und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- AG lt. Bestellung/AN
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl
- Massenermittlung unter Verweis auf alle relevanten Unterlagen (z. B: Zeichnungsbezug, Aufmaßskizze, Foto, Festlegung im BTB). Die Originalaufmaße sind –sofern nicht abweichend festgelegt - mit der Schlussrechnung einzureichen

Ist eine gemeinsame Leistungsfeststellung nicht möglich, ist die ausgeführte Leistung auf geeignete Weise (z. B. Fotodokumentation) prüfbar durch den AN nachzuweisen. Abrechnungen müssen kumulativ, nachvollziehbar und vollständig sein. Nach Abstimmung mit dem AG ist die Abrechnung nach Zeichnung zulässig.

Rohrleitungen und Isolierungen sind von Schweißnaht zu Schweißnaht aufzumessen. Bögen, Armaturen, Kompensatoren, Flansche, T- und Reduzierstücke werden als Einzelstücke aufgenommen und vergütet.

Zuschläge

Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags 6.00 Uhr – 20.00 Uhr) werden nach Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten/Sätze/Sonstiges vergütet. Zuschläge werden nur vergütet, wenn entsprechende Leistungen durch den AG ausdrücklich verlangt werden. Die nach Zeit abzurechnenden Leistungen sind gegenüber dem AG detailliert zu belegen.

Die Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit sind vom AN einzuholen.

Ende der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen